**Regierung
von Oberfranken**

Naturschutzgebiet Nr. 81 - "Hühnerberg bei Tiefenlauter"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 9/1994

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Hühnerberg bei Tiefenlauter"
Vom 12. August 1994,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABl S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Das am linken Talhang des Lauterbaches östlich des Ortes Tiefenlauter in der Gemarkung Tiefenlauter, Gemeinde Lautertal, im Landkreis Coburg gelegene Laub- und Mischwaldgebiet wird einschließlich der vorhandenen Saumbereiche unter der Bezeichnung „Hühnerberg bei Tiefenlauter" in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 57 Hektar.

(2) [1]Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. [2]Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen naturnahen und artenreichen Laubwald einschließlich der Saumbereiche und vorgelagerten Halbtrockenrasen zu erhalten und nadelholzreiche Bestände zu laubholzreichen Mischwäldern weiter zu entwickeln,
2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten, sowie Störungen von ihnen fernzuhalten und
3. die für die verschiedenen Lebensgemeinschaften nötigen Standortbedingungen zu gewährleisten.

§ 4
Verbote

(1) [1]Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. [2]Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur

zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
11. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen,
12. zu düngen und Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3),
6. zu lärmen und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:
1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an befestigten Forstwegen,
2. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel, die Waldungen einer der natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 12; verboten ist das Einbringen von standortfremden Gehölzen (z. B. Fichten, Lärchen, Douglasien, Grauerlen oder Robinien) in den Beständen mit reinem oder überwiegendem Laubholz,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel sowie die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
4. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Coburg erfolgt.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16, des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 oder des § 5 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Bayreuth, den 12. August 1994
Regierung von Oberfranken
Dr. Erich H a n i e l
Regierungspräsident